



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
5. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 27 a)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/481)]

### 69/147. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008, 64/137 vom 18. Dezember 2009, 65/187 vom 21. Dezember 2010 und 67/144 vom 20. Dezember 2012 sowie alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit und alle einschlägigen Ratsresolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, namentlich die Resolutionen 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 17/11 vom 17. Juni 2011<sup>1</sup>, 20/12 vom 5. Juli 2012<sup>2</sup> und 23/25 vom 14. Juni 2013<sup>3</sup> sowie die Resolutionen des Rates 26/5 und 26/15 vom 26. Juni 2014 über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die Beschleunigung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen<sup>4</sup>,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>6</sup>, den

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>2</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>3</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>4</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>5</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>6</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).



Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>6</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>7</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>8</sup> und die dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>9</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>10</sup> und andere internationale Menschenrechtsübereinkünfte, wie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>11</sup>, verstößt und dass ihre Beseitigung ein Querschnittsthema und ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

*unter Hinweis* auf die Regeln des humanitären Völkerrechts, namentlich die Genfer Abkommen von 1949<sup>12</sup> und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>13</sup>,

*in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>14</sup>, der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>15</sup>, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>16</sup> und der Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungs Konferenzen und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>17</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der auf der neunundvierzigsten<sup>18</sup> und vierundfünfzigsten<sup>19</sup> Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärungen und der auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen zum Schwerpunktthema „Beseitigung und Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen“<sup>20</sup> und die Aufmerksamkeit begrüßend, die der Beseitigung der Ge-

<sup>7</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>8</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>9</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBL 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

<sup>10</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>11</sup> Resolution 45/158.

<sup>12</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>13</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>14</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>15</sup> Resolution 48/104.

<sup>16</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>17</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>18</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

<sup>19</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

<sup>20</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7* (E/2013/27), Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>.

walt gegen Frauen und Mädchen in den vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Herausforderungen und Erfolge bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele für Frauen und Mädchen<sup>21</sup> gewidmet wird,

*ferner in Bekräftigung* der internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen, die auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und in den Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung ihres Aktionsprogramms, auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und in dem am 22. September 2014 verabschiedeten Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“<sup>22</sup> sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>23</sup>, auf dem Weltgipfel 2005<sup>24</sup> und auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>25</sup> eingegangen wurden, und feststellend, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die die Versammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedete, sowie in der Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung vom 3. Oktober 2013<sup>26</sup> Augenmerk auf die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gelegt wird,

darin *erinnernd*, dass der im Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung<sup>27</sup> enthaltene Vorschlag die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, gleichzeitig anerkennend, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem darin enthaltenen Verweis auf die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Notwendigkeit, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beseitigen,

*bekräftigend*, dass Frauen an der Politik, den Programmen und den Entscheidungsprozessen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen voll und wirksam teilhaben müssen, wie im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung<sup>28</sup> vereinbart, und Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung über die Post-2015-Entwicklungsagenda und die Beseitigung der Diskriminierung der Frau verabschiedet hat<sup>29</sup>, namentlich von dem darin enthaltenen Schwerpunkt auf der Rechenschaftspflicht,

*unter Hinweis* darauf, dass geschlechtsspezifische Verbrechen und sexuelle Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>30</sup> aufgenommen wurden, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Schritten, die seine Chefanklägerin

<sup>21</sup> Ebd., 2014, *Supplement No. 7* (E/2014/27), Kap. I, Abschn. A.

<sup>22</sup> Resolution 69/2.

<sup>23</sup> Resolution 55/2.

<sup>24</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>25</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>26</sup> Resolution 68/4.

<sup>27</sup> Siehe Resolution 68/309 und A/68/970 und Corr.1.

<sup>28</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>29</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 38* (A/69/38), Dritter Teil, Anhang I, Beschluss 57/I.

<sup>30</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

unternimmt, um die Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verstärken, und unter Hinweis darauf, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords oder der Folter erfüllende Handlung darstellen können,

*sowie unter Hinweis* auf die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>31</sup>, namentlich die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen für die Achtung der Menschenrechte, eingedenk der unterschiedlichen Risiken, denen Frauen und Männer ausgesetzt sein können,

*in Anerkennung* der Bedeutung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und der Rolle, die ihr bei der Führung und Koordinierung der Arbeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen sowie bei der Förderung seiner Rechenschaftslegung zukommt,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die zahlreichen Aktivitäten, die von den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen unternommen werden, namentlich von der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, von den Sonderberichterstattern des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder,

*tief besorgt* darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärkt werden müssen und dass erneut betont werden muss, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen nicht hinnehmbar ist,

*betonend*, dass die Staaten gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, und insbesondere gemäß ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und gemäß ihren Zusagen, weiterhin Rechtsvorschriften und Leitlinien erlassen und durchführen sollen, die das Problem der Gewalt gegen Frauen auf umfassende Weise angehen, nicht nur indem sie Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter Strafe stellen und die Bestrafung der Täter vorsehen, sondern indem sie darüber hinaus auch Schutz- und Präventionsmaßnahmen und den Zugang zu gerechten und wirksamen Rechtsbehelfen, einschließlich Entschädigung und Wiedergutmachung, für Opfer und Überlebende von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für deren Umsetzung darin aufnehmen, wobei sie bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, auch in ihrer Rolle als Mitwirkende an Friedensmissionen unter Leitung der Vereinten Nationen oder von Regionalorganisationen, ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen,

*hervorhebend*, dass sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten die Mitwirkung von Frauen an der Konfliktbeilegung und an den Prozessen des Übergangs, des Wiederaufbaus und der Friedenskonsolidierung nach Konflikten beeinträchtigt,

<sup>31</sup> A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>

*bekräftigend*, wie wichtig die wirksame Rechenschaftspflicht in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, ist und wie wichtig es ist, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Gewalt zu ergreifen,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Leitfaden des Generalsekretärs zur Wiedergutmachung für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten,

*Kenntnis nehmend* von den internationalen und regionalen Initiativen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten, namentlich dem Weltgipfel zur Beendigung sexueller Gewalt in Konflikten, dessen Schwerpunkt auf Gerechtigkeit, Rechenschaftspflicht und Unterstützung für die Opfer lag,

*in der Erkenntnis*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in historisch und strukturell bedingter Ungleichheit der Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen wurzelt und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen ernsthaft verletzen, ihren Genuss aller dieser Rechte beeinträchtigen oder unmöglich machen und die volle, gleichberechtigte und wirksame Mitwirkung von Frauen in der Gesellschaft, in der Wirtschaft und an der politischen Entscheidungsfindung in erheblichem Maße behindern,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Frauen aufgrund von Armut, Machtlosigkeit und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der Bildung und der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche und somit die nachhaltige Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

*sich dessen bewusst*, dass die Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf ganzheitliche Weise bekämpft werden muss, insbesondere auch durch die Anerkennung der Zusammenhänge zwischen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und anderen Fragen wie HIV/Aids, Beseitigung der Armut, Ernährungssicherheit, Frieden und Sicherheit, humanitärer Hilfe, Bildung, Zugang zur Justiz, Gesundheit und Verbrechensverhütung,

*sowie sich dessen bewusst*, dass Menschenhandel eine Form der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist, durch die Frauen Gewalt ausgesetzt werden, und dass konzertierte Anstrengungen zu seiner Bekämpfung erforderlich sind, und in dieser Hinsicht hervorhebend, dass die volle und wirksame Anwendung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>32</sup> sowie die volle und wirksame Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>33</sup> einen Beitrag zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen leisten werden,

*in ernster Besorgnis* über die beispiellos hohe Zahl an Flüchtlingen und Vertriebenen weltweit, in der Erkenntnis, dass unter den Flüchtlingen und Vertriebenen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig die Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie das Vorgehen dagegen sind,

---

<sup>32</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225 und 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel);

<sup>33</sup> Resolution 64/293.

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, die aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel und dem Drogenhandel, herrührende Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen und im Rahmen von Verbrechenverhütungsstrategien konkrete politische Maßnahmen zur Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu ergreifen,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die von den Staaten unternommenen Anstrengungen und zahlreichen Aktivitäten zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, die zur Stärkung der Rechtsvorschriften und des Strafjustizsystems geführt haben, namentlich die Einführung nationaler Aktionspläne, Strategien und Koordinierungsmechanismen, die Durchführung von Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie Bewusstseinsbildung und Kapazitätsaufbau, beispielsweise durch Schulungen für Amtsträger und Angehörige bestimmter Berufsgruppen, darunter die Richterschaft, die Polizei und das Militär, und für im Bildungswesen und im Strafjustizsystem tätiges Fachpersonal, die Bereitstellung von Unterstützung und Diensten für Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, sowie die Verbesserung der Erhebung und Analyse von Daten,

*in Anerkennung* dessen, dass häusliche Gewalt nach wie vor weit verbreitet ist und Frauen aller sozialen Schichten überall in der Welt betrifft und dass diese Gewalt beseitigt werden muss, und in diesem Zusammenhang in Anerkennung der Arbeit der zuständigen Körperschaften des Systems der Vereinten Nationen, wie UN-Frauen, der Weltgesundheitsorganisation und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen,

*sowie in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Familie bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und der Notwendigkeit, ihre Fähigkeit zur Prävention und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterstützen,

*ferner in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Gemeinschaft, insbesondere Männern und Jungen, sowie der Zivilgesellschaft, namentlich Menschenrechtsverteidigerinnen und Frauen- und Jugendorganisationen und den Medien, bei den Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zukommt,

*in Anbetracht* der Verwundbarkeit derer, die unter mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung leiden, wie ältere Frauen, indigene Frauen, Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen, und des besonderen Risikos der Gewalt, dem sie ausgesetzt sind, und betonend, dass die gegen sie gerichtete Gewalt und Diskriminierung dringend bekämpft werden müssen,

*in ernster Besorgnis* darüber, dass das Vorliegen von Faktoren wie beispielsweise ein Mangel an Berichterstattung, Dokumentation, Untersuchung und Zugang zur Justiz, soziale Schranken und Einschränkungen in Bezug auf die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, und der Stigmatisierung, die aus derartigen Rechtsverletzungen und Übergriffen entstehen kann, dazu führt, dass gegen Menschenrechtsverteidigerinnen gerichtete Rechtsverletzungen und Übergriffe weiter straflos bleiben können,

*höchst beunruhigt* über die Akte der Intoleranz, des gewalttätigen Extremismus, der Gewalt, einschließlich sektiererischer Gewalt, und des Terrorismus in verschiedenen Teilen der Welt, durch die unschuldige Menschen getötet, Zerstörungen verursacht und Menschen, darunter Frauen und Mädchen, vertrieben werden,

*sich dessen bewusst*, dass der unerlaubte Einsatz von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition und der unerlaubte Handel damit Gewalt, unter anderem gegen Frauen und Mädchen, verschärfen,

*Kenntnis davon nehmend*, dass am 24. Dezember 2014 der Vertrag über den Waffenhandel<sup>34</sup> in Kraft treten wird, der Bestimmungen für die Vertragsstaaten bezüglich schwerwiegender Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegender gewalttätiger Handlungen gegen Frauen und Kinder umfasst,

1. *betont*, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, die Frauen und Mädchen körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich, und nimmt außerdem Kenntnis von dem durch derartige Gewalt verursachten wirtschaftlichen und sozialen Schaden;

2. *stellt fest*, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Diskriminierung ist, die die Fähigkeit von Frauen, gleichberechtigt mit Männern Rechte und Freiheiten zu genießen, ernsthaft beeinträchtigt;

3. *stellt außerdem fest*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in jedem Land der Welt als eine weit verbreitete Verletzung der Menschenrechte und als großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, der Entwicklung, des Friedens, der Sicherheit und der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, fortbesteht;

4. *stellt ferner fest*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und betont, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten alle Formen der Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und darauf verzichten, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>15</sup> obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;

6. *verurteilt mit Nachdruck* die Angriffe gewalttätiger Extremisten auf die Zivilbevölkerung, darunter Frauen und Mädchen, unter Verstoß gegen das Völkerrecht und fordert alle Staaten auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus zu verstärken, einschließlich indem sie gegen die Bedingungen vorgehen, die seine Ausbreitung begünstigen, und zugleich sicherzustellen, dass diese Anstrengungen im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen;

7. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nichtstaatliche Akteure, einschließlich Wirtschaftsunternehmen, begangen werden, und fordert die Beseitigung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft und dort, wo sie vom Staat begangen oder geduldet werden;

8. *betont*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, auf allen Ebenen zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu untersuchen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und zur Rechenschaft zu ziehen und die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern und Überle-

<sup>34</sup> Siehe Resolution 67/234 B und Resolution 69/49.

benden Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen zu gewähren, und dass sie für den Schutz und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen sorgen sollen, einschließlich der angemessenen Durchsetzung von zivilrechtlichen Rechtsbehelfen, Schutzanordnungen und strafrechtlichen Sanktionen durch Polizei und Justiz und der Bereitstellung von Frauenhäusern, psychosozialen Diensten, Beratung, Gesundheitsdiensten und anderen Arten von Unterstützungsdiensten, um eine erneute Viktimisierung zu verhindern, und dass diese Maßnahmen dazu beitragen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt sind, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können;

9. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen<sup>35</sup> sowie den Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen<sup>36</sup>;

10. *begrüßt außerdem* die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geleisteten Anstrengungen und Beiträge zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, namentlich diejenigen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, und legt den Staaten nahe, die Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>7</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>37</sup> oder den Beitritt dazu zu erwägen;

11. *bekundet ihre Anerkennung* für die Fortschritte der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015 und der regionalen Komponenten der Kampagne und betont, dass das System der Vereinten Nationen beschleunigt konkrete Folgeaktivitäten zur Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen durchführen muss;

12. *begrüßt* die Beiträge, die die Staaten, der Privatsektor und andere Geber bereits an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen geleistet haben, und betont zugleich, wie wichtig die weitere Finanzierung des Fonds ist, um nationale, regionale und internationale Maßnahmen zu unterstützen, namentlich Maßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, die sich für die Prävention und Beendigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen einsetzen;

13. *bekräftigt*, dass das Fortbestehen bewaffneter Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt ein wesentliches Hindernis für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen darstellt, fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete und andere Konflikte, Terrorismus und Geiselnahme in vielen Teilen der Welt nach wie vor verbreitet sind und dass Aggression, fremde Besetzung und ethnische und andere Konflikte für Frauen und Männer in nahezu allen Regionen nach wie vor eine Realität sind, alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, sich insbesondere mit der Not der in solchen Situationen lebenden Frauen und Mädchen und vorrangig mit der Milderung ihres Leids zu befassen, ihre diesbezügliche Hilfe zu verstärken und dafür zu sorgen, dass gegen alle diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen begehen, ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und die Täter gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, namentlich durch die entsprechenden Behörden, die Polizei-, Militär- oder Zivilpersonal für den Einsatz in den Friedenssicherungsmissionen stellen, betont gleichzeitig, dass das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen geachtet werden müssen, und bittet die Staaten, die verschiedenen in

<sup>35</sup> A/69/222.

<sup>36</sup> Siehe A/69/368.

<sup>37</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Bestimmungen über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, namentlich, soweit angezeigt, diejenigen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>30</sup>, zu beachten;

14. *betont*, dass die völkerrechtlich verbotene Tötung und Verstümmelung von Frauen und Mädchen sowie sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen und dass solche Handlungen in allen Phasen eines bewaffneten Konflikts, der Konfliktbeilegung und von Postkonfliktsituationen bekämpft werden müssen, einschließlich durch Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, wobei gleichzeitig die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an solchen Prozessen zu gewährleisten ist;

15. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen und bei Naturkatastrophen die Prävention und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, vorrangig und wirksam angegangen werden, unter anderem gegebenenfalls durch Ermittlungen gegen die Täter, ihre strafrechtliche Verfolgung und ihre Bestrafung, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem die Hindernisse, die sich Frauen beim Zugang zur Justiz entgegenstellen, abgebaut und Beschwerde- und Anzeigemechanismen eingerichtet werden und Opfer und Überlebende Unterstützung erhalten, erschwingliche und zugängliche Gesundheitsdienste, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, bereitgestellt und Wiedereingliederungsmaßnahmen durchgeführt werden und indem Schritte unternommen werden, um die Teilhabe von Frauen an der Konfliktbeilegung und an Friedenskonsolidierungsmissionen und -prozessen sowie an Entscheidungsprozessen nach Konflikten zu erhöhen;

16. *betont ferner*, dass die Staaten ungeachtet der wichtigen Maßnahmen, die viele von ihnen auf der ganzen Welt ergriffen haben, auch weiterhin den Schwerpunkt auf die Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie auf ihren Schutz, ihre Ermächtigung und die Bereitstellung von Dienstleistungen legen und daher Gesetze und Politiken zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen durchführen, die Durchführung der vorhandenen Programme, Politiken und Gesetze überwachen und genau evaluieren und nach Möglichkeit ihre Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Effektivität erhöhen sollen;

17. *betont*, dass die Staaten durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen sollen, dass alle Amtsträger, die für die Durchführung von Politiken und Programmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern und zur Untersuchung und Bestrafung von Gewalthandlungen zuständig sind, regelmäßig angemessene Schulungen sowie Zugang zu Informationen erhalten, um sie für die unterschiedlichen und besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere denjenigen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu sensibilisieren, damit Frauen und Mädchen nicht abermals viktimisiert werden, wenn sie Gerechtigkeit und Wiedergutmachung verlangen, namentlich bei Friedenssicherungsmissionen und -prozessen und bei besonderen politischen Missionen;

18. *betont außerdem*, dass die Staaten alle ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen ergreifen sollen, um Frauen zu ermächtigen und vor allen Formen der Gewalt zu schützen, sie über ihre Menschenrechte zu informieren, unter anderem indem sie Informationen über das Unterstützungsangebot für Frauen und Familien, die Gewalt erlebt haben, verbreiten und indem sie gewährleisten, dass allen Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, aktuelle und angemessene Informationen zur Verfügung stehen, auch auf allen Stufen des Justizsystems, und um die gesamte Bevölkerung über die Rechte der Frauen und die für eine Verletzung dieser Rechte vorgesehenen Strafen aufzuklären;

19. *fordert* die Staaten *auf*, mit Unterstützung der Institutionen der Vereinten Nationen Männer und Jungen sowie die Familien und Gemeinschaften als Partner und als Kräfte des Wandels voll einzusetzen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu verurteilen und die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von

Frauen und Mädchen herbeizuführen, und geeignete politische Konzepte zu erarbeiten, um die Verantwortung und die Rolle von Männern und Jungen bei der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu fördern;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung ihrer nationalen Strategien und deren Umsetzung in konkrete Programme und Maßnahmen sowie die Ausarbeitung eines systematischeren, umfassenden, multisektoralen und nachhaltigen Ansatzes zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen fortzusetzen, namentlich durch die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen und unter Beachtung der Verantwortung der Staaten, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalthandlungen gegen Frauen zu verhüten, davor zu schützen und alle derartigen Handlungen zu untersuchen, indem sie beispielsweise

a) in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern und auf allen in Betracht kommenden Ebenen einen umfassenden und integrierten nationalen Plan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter allen ihren Aspekten aufstellen, der die Erhebung und Analyse von Daten, Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie nationale Aufklärungskampagnen zur Beseitigung der zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen führenden Rollenklischees in den Medien umfasst;

b) alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, überprüfen und gegebenenfalls überarbeiten, ändern oder abschaffen und sicherstellen, dass dort, wo mehrere Rechtsordnungen und alternative Streitbeilegungsmechanismen bestehen, deren Bestimmungen den internationalen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, entsprechen;

c) die Straflosigkeit beenden, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Verbrechen an Frauen und Mädchen begehen, nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, unter Betonung der Notwendigkeit, die mutmaßlichen Täter im Rahmen der nationalen Justizsysteme oder gegebenenfalls der internationalen Gerichtsbarkeit zur Rechenschaft zu ziehen;

d) die Wirkung der aktuellen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Gewalt gegen Frauen im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zur Justiz, die Verbesserung der Meldequote und die Verringerung der Diskrepanz zwischen gemeldeten Fällen und Verurteilungen evaluieren und bewerten und das auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen anwendbare Straf- und Strafverfahrensrecht nach Bedarf verschärfen, mit einem Schwerpunkt auf Prävention und dem Schutz der Frauen und dem einfachen Zugang zu Rechtsbehelfen für die Opfer;

e) gegebenenfalls Rechtsvorschriften und umfassende Maßnahmen erlassen und überprüfen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter Strafe stellen und die vorsehen, dass disziplinübergreifende und geschlechtersensible Präventions- und Schutzmaßnahmen bestehen, beispielsweise Eil- und Schutzanordnungen, dass gegen die Täter ermittelt und ihre Strafverfolgung eingeleitet wird und dass sie angemessen bestraft werden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, dass Unterstützungsdienste zur Stärkung der Stellung der Opfer und der Überlebenden vorhanden sind und dass Zugang zu geeigneten zivilrechtlichen Rechtsbehelfen und Wiedergutmachung besteht, sowie dafür sorgen, dass diese Rechtsvorschriften und Maßnahmen rascher und wirksam umgesetzt werden;

f) häusliche Gewalt mit Vorrang angehen und beseitigen und zu diesem Zweck Rechtsvorschriften erlassen, stärken und anwenden, die solche Gewalt verbieten, strafrechtliche Sanktionen vorschreiben und einen angemessenen Rechtsschutz vor solcher Gewalt schaffen;

g) alle Interessenträger, insbesondere Männer und Jungen, dafür sensibilisieren, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ob sie im öffentlichen oder im privaten Raum

begangen wird, bekämpft werden muss, und die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen und Mädchen fördern, unter anderem durch die regelmäßige und wiederholte landesweite Durchführung und Finanzierung von Sensibilisierungskampagnen und anderen Maßnahmen zur Förderung der Prävention und des Schutzes und durch die Veränderung diskriminierender sozialer Normen und Rollenklischees, im Rahmen einer integrierten Präventionsstrategie;

*h)* den Medien nahelegen, die Auswirkungen geschlechtsbedingter Rollenklischees zu untersuchen, insbesondere derjenigen, die durch Werbung perpetuiert werden, die geschlechtsspezifische Gewalt und Ungleichheit fördert;

*i)* dafür sorgen, dass innerhalb des Rechtssystems ausreichende Kenntnisse, einschließlich Sachkenntnissen über wirksame rechtliche Ansätze zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ein entsprechendes Bewusstsein und die notwendige Koordination gegeben sind, und zu diesem Zweck gegebenenfalls eine für Fälle der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zuständige Koordinierungsstelle im Rechtssystem einrichten;

*j)* außerdem für die systematische Erhebung, Analyse und Verbreitung nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten zur Verfolgung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich Daten über die Wirksamkeit von Präventions- und Schutzmaßnahmen, sorgen, unter Einbeziehung nationaler Statistikämter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, namentlich Strafverfolgungsbehörden, um die Gesetze, Politiken, Strategien und Präventions- und Schutzmaßnahmen wirksam zu überprüfen und durchzuführen, und gleichzeitig die Achtung der Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit gewährleisten und aufrechterhalten;

*k)* geeignete nationale Mechanismen einrichten, um die Umsetzung der innerstaatlich ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich nationaler Aktionspläne, zu überwachen und zu evaluieren, unter anderem mit Hilfe nationaler Indikatoren;

*l)* angemessene finanzielle Unterstützung und Humanressourcen für die Umsetzung der nationalen Strategien und Aktionspläne bereitstellen, die darauf zielen, die Ermächtigung von Frauen und Mädchen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beenden, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und Wiedergutmachung im Falle derartiger Gewalt sowie finanzielle Unterstützung und Humanressourcen für andere damit verbundene Maßnahmen bereitzustellen;

*m)* in die Verwirklichung des Rechts auf Bildung investieren, unter anderem durch die Beseitigung des Analphabetismus, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, und durch die Beseitigung des Geschlechtergefälles auf allen Bildungsebenen, um so zur Ermächtigung von Frauen und Mädchen und zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen beizutragen;

*n)* insbesondere im Bildungsbereich alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, schon ab der ersten Stufe des Bildungssystems die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen aller Altersstufen zu ändern, um die Entwicklung respektvoller Beziehungen zu fördern und Vorurteile, schädliche überlieferte Praktiken und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die von der Vorstellung, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, und von einem stereotypen Rollenbild des Mannes und der Frau ausgehen, und das Bewusstsein dafür schärfen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen unannehmbar ist, namentlich mittels Schulen, Bildungsprogrammen, Lehrern, Eltern, religiöser Führer, Jugendorganisationen und Lehrmaterialien, die für die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte sensibilisieren;

*o)* die Sicherheit von Mädchen in der Schule und auf dem Schulweg erhöhen, namentlich durch die Schaffung eines sicheren und gewaltfreien Umfelds, und zu diesem Zweck die Infrastruktur, insbesondere auch die Verkehrsinfrastruktur, verbessern, getrennt-

te und angemessene Sanitäreinrichtungen an allen relevanten Orten bereitstellen, für eine verbesserte Beleuchtung, verbesserte Spielplätze und ein sicheres Umfeld sorgen und eine nationale Politik mit dem Ziel des Verbots, der Verhütung und der Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, insbesondere Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, sexuellen Mobbings und anderer Formen der Gewalt, beschließen, Maßnahmen wie etwa die Durchführung von Aktivitäten zur Gewaltprävention in Schulen und Gemeinden ergreifen und Gewalt gegen Mädchen unter Strafe stellen und bestrafen;

*p)* geschlechtersensible Bildungsprogramme auf allen Ebenen entwickeln und in dieser Hinsicht durch konkrete Maßnahmen sicherstellen, dass Frauen und Männer, Jugendliche, Mädchen und Jungen in positiven und nicht klischeehaften Rollen dargestellt werden;

*q)* für Familien und Kinder, die Gewalt ausgesetzt oder durch Gewalt gefährdet sind, frühzeitig präventive Maßnahmen fördern, wie etwa Elterntrainingsprogramme, um das Risiko möglicher Gewalttätigkeit oder einer erneuten Viktimisierung in der späteren Kindheit und im Erwachsenenalter zu verringern;

*r)* sicherstellen, dass geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen vorhanden sind, um Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, zu schützen;

*s)* außerdem sicherstellen, dass geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen vorhanden sind, um Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und der Verstümmelung weiblicher Genitalien ein Ende zu setzen und Informationen über die mit diesen Gepflogenheiten verbundenen Schäden zu vermitteln;

*t)* Frauen, insbesondere in Armut lebende Frauen, ermächtigen, unter anderem durch die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit und die Sicherstellung ihrer vollen Teilhabe an der Gesellschaft und den Entscheidungsprozessen, zum Beispiel durch eine Sozial- und Wirtschaftspolitik, die ihren vollen und gleichen Zugang zu allen Stufen einer hochwertigen Bildung und Ausbildung und zu erschwinglichen und ausreichenden öffentlichen und sozialen Diensten sowie ihren gleichen Zugang zu Finanzmitteln und Beschäftigung und ihre uneingeschränkten und gleichen Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und sonstigem Vermögen und den Zugang dazu gewährleistet, und durch weitere Maßnahmen, die geeignet sind, der zunehmenden Obdachlosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen abzuhelpen und so ihre Gefährdung durch Gewalt zu verringern;

*u)* alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als gesetzlich strafbare Handlungen behandeln und damit auch zur Prävention und Nichtwiederholung solcher Verbrechen beitragen und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schwere der Verbrechen angemessene Strafen sowie Sanktionen vorsehen, um das Unrecht zu bestrafen und gegebenenfalls wiedergutzumachen, dass Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt sind, zugefügt wird;

*v)* erforderlichenfalls wirksame Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass das Erfordernis der Zustimmung des Opfers in Fällen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Hindernis für die strafrechtliche Verfolgung der Täter wird, und gleichzeitig dafür sorgen, dass Strafverfahren geschlechtersensibel durchgeführt werden und dass es angemessene Garantien und Maßnahmen zum Schutz von Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, gibt, wie etwa einstweilige Verfügungen und Wohnungsverweise gegen die Täter, aussageerleichternde Vorkehrungen sowie angemessene und umfassende Maßnahmen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung von Gewaltopfern in die Gesellschaft;

w) den Abbau aller Hindernisse für den Zugang von Frauen zur Justiz fördern und sicherstellen, dass sie alle Zugang zu wirksamem rechtlichem Beistand haben, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, unter anderem in Fragen des Gerichtsverfahrens und familienrechtlichen Fragen, sowie erforderlichenfalls durch den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften sicherstellen, dass ihnen angemessene und wirksame Rechtsbehelfe für den von ihnen erlittenen Schaden zur Verfügung stehen;

x) sicherstellen, dass alle Interessenträger, einschließlich aller zuständigen Amtsträger und der Zivilgesellschaft, hinsichtlich der Prävention, Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam zusammenarbeiten und sich abstimmen;

y) die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Frauen und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit und ihrer reproduktiven Rechte im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>38</sup>, der Aktionsplattform von Beijing<sup>39</sup> und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen sicherstellen, unter anderem durch die Ausarbeitung und Durchsetzung von Politiken und Rechtsrahmen und die Stärkung von Gesundheitssystemen, die umfassende und hochwertige Dienste, Produkte, Informationen und Bildung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit allgemein zugänglich und verfügbar machen, namentlich sichere und wirksame Methoden der modernen Empfängnisverhütung, Notverhütung, Programme zur Prävention von Jugendschwangerschaften, Gesundheitsversorgung für Mütter, wie die fachgerechte Betreuung von Entbindungen und die Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, wodurch sich das Auftreten von Geburtsfisteln und anderen Komplikationen in der Schwangerschaft und bei der Entbindung verringern wird, sichere Abtreibung, soweit das innerstaatliche Recht sie zulässt, und die Prävention und Behandlung von Infektionen der Fortpflanzungsorgane, sexuell übertragbaren Infektionen, HIV und Krebserkrankungen der Fortpflanzungsorgane, in Anerkennung dessen, dass die Menschenrechte auch das Recht umfassen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der eigenen Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden;

z) den Frauen- und Mädchenhandel verhüten, bekämpfen und beseitigen, indem sie alle Formen des Menschenhandels unter Strafe stellen und indem sie das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Mädchenhandel, schärfen, einschließlich der Faktoren, die dazu führen, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, und die Nachfrage beseitigen, die alle Formen von Ausbeutung und Zwangsarbeit fördert, und, soweit angezeigt, die Medien ermutigen, eine Rolle im Hinblick auf die Beseitigung der Ausbeutung von Frauen und Kindern wahrzunehmen;

aa) auf allen Ebenen umfassende, koordinierte, interdisziplinäre, zugängliche und nachhaltige sektorübergreifende Dienste, Programme und Maßnahmen schaffen, um umgehend Schutz und Hilfe bereitzustellen, die auch in ländlichen Gegenden verfügbar und zugänglich gemacht werden und durch die allen Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, sowie ihren Kindern Unterkunft, rechtliche Hilfe, gesundheitliche und psychologische Betreuung sowie Beratungs- und andere Dienste bereitgestellt werden, und dort, wo keine integrierten Zentren geschaffen werden können, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den jeweiligen Einrichtungen fördern;

---

<sup>38</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>39</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

*bb)* die Einrichtung oder den Ausbau oder die Unterstützung von Telefondiensten auf nationaler und lokaler Ebene fördern, die Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, Informationen, Beratung, Unterstützung und Orientierungsdienste bieten;

*cc)* im Rahmen eines integrierten Vorgehens gegen Gewalt gegen Frauen dafür sorgen, dass den Tätern im Rahmen des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe angemessene Rehabilitationsprogramme bereitgestellt werden, die verhindern sollen, dass sie rückfällig werden, und dafür sorgen, dass der Sicherheit von Frauen und Mädchen dabei höchste Priorität beigemessen wird;

*dd)* bei den Anstrengungen zur Beseitigung der Diskriminierung und der Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen einen Lebenszyklusansatz verfolgen und dafür sorgen, dass die Fragen, die spezifisch ältere Frauen betreffen, stärker ins Blickfeld gerückt und beachtet werden;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und Mädchen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Verfahren;

22. *betont*, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und der Internationale Strafgerichtshof zur Beendigung der Strafflosigkeit beitragen, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die Gewalt gegen Frauen verübt haben, zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang die Ratifikation des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

23. *fordert* den interinstitutionellen Programmberatungsausschuss des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen *auf*, im Benehmen mit dem Interinstitutionellen Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen auch künftig Anleitung für die Umsetzung der Strategie 2010-2015 des Treuhandfonds zu geben und dessen Wirksamkeit als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Prävention und Wiedergutmachung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter zu steigern und dabei unter anderem die Feststellungen und Empfehlungen der externen Evaluierung des Treuhandfonds gebührend zu berücksichtigen;

24. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ausreichende Ressourcen für die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und die anderen Organe, die Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung der Frauen und der Menschenrechte von Frauen und Mädchen verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zur Verfügung gestellt werden sollen, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, die erforderliche Unterstützung und die notwendigen Ressourcen bereitzustellen;

25. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig die Datenbank des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen ist, dankt allen Staaten, die Informationen zur Aufnahme in die Datenbank bereitgestellt haben, unter anderem über ihre nationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt, legt allen Staaten eindringlich nahe, regelmäßig aktuelle Informationen für die Datenbank bereitzustellen, und fordert alle zuständigen Stellen im System

der Vereinten Nationen auf, die Staaten auf Antrag bei der Zusammenstellung und regelmäßigen Aktualisierung der sachdienlichen Informationen weiter zu unterstützen und die Datenbank bei allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, stärker bekannt zu machen;

26. *anerkennt* die Arbeiten, die die Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten auf Ersuchen der Statistischen Kommission im Hinblick auf die Ausarbeitung von Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erstellung von Statistiken zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen durchführt;

27. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen wirksamer zu unterstützen;

28. *ersucht* die Sonderberichterstatteerin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten und einundsiebzigsten Tagung einen Jahresbericht vorzulegen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolution 67/144 und dieser Resolution, namentlich über die Hilfe, die sie den Staaten bei ihren Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gewähren;

b) Informationen der Staaten über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung dieser Resolution;

30. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundfünfzigsten und sechzigsten Tagung mündlich Bericht zu erstatten, namentlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolutionen 65/187, 67/144 und dieser Resolution, einschließlich über die Fortschritte bei der Verbesserung der Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Mechanismus der Vereinten Nationen und über die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zu diesem Bericht beizutragen;

31. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ weiter zu behandeln.

*73. Plenarsitzung  
18. Dezember 2014*